

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/1/29 95/19/1145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1999

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
23/01 Konkursordnung  
23/04 Exekutionsordnung  
27/01 Rechtsanwälte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §59 Abs1;  
AVG §62;  
EO §291a;  
KO §1 Abs1;  
KO §5 Abs1;  
Satzung Versorgungseinrichtung RAK Tir 1986 §6 idF AnwBl 1991 Seite 448;  
VwGG §34 Abs1;

## **Rechtssatz**

Die gemäß § 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer begehrte Berufsunfähigkeitspension ist als solche jedenfalls nicht zur Gänze der Exekution unterworfen und könnte daher auch nicht zur Gänze konkursverfangen sein. Da somit jedenfalls zumindest ein Teil pfändungsfrei und damit dem Konkurs nicht unterworfen ist, ist die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners insofern gegeben. Das bedeutet, dass - allenfalls auch - er Adressat des erstinstanzlichen Bescheides, mit dem der Antrag auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension abgewiesen wurde, zu sein hatte und eine Rechtsverletzungsmöglichkeit durch den erstinstanzlichen Bescheid, aber auch durch den Berufungsbescheid aus dem Blickwinkel des Konkursverfahrens nicht zu verneinen ist. Ob und inwieweit die Sache allenfalls auch in den Wirkungsbereich des Masseverwalters fiel, ist in diesem Zusammenhang nicht zu untersuchen (vgl E 2.7.1997, 95/12/0234; zur Frage der allfälligen Konkursunterworfenheit einer Berufsunfähigkeitspension vgl E 14.11.1995, 94/08/0283).

## **Schlagworte**

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren  
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1995191145.X03

## **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)